Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 6. Wahlperiode: 1963-67

15.06.1965 - Nr. 63 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

6. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 63

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 15. Juni 1965

Gebührenordnung für die Benutzung der Sammelstelle für radioaktive Abfälle der Freien Hansestadt Bremen

Der Senat übermittelt der Bürgerschaft (Landtag) den nachstehenden Entwurf einer Gebührenordnung für die Benutzung der Sammelstelle für radioaktive Abfälle der Freien Hansestadt Bremen mit der Bitte um Beschlußfassung.

Die Deputation für Arbeit hat in ihrer Sitzung am 20. Mai 1965 und die Finanzdeputation hat in der Sitzung am 31. Mai 1965 dem Entwurf zugestimmt.

Gebührenordnung für die Benutzung der Sammelstelle für radioaktive Abfälle der Freien Hansestadt Bremen

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

Die Gebühr für die Übernahme radioaktiver Abfälle errechnet sich aus dem Rauminhalt für den Abfall. Die Grundgebühr für jeden angefangenen Liter beträgt 3 DM. Die Mindestgebühr beträgt 10 DM.

§ 2

(1) Für die Übernahme eines 200-Liter-Rollreifenfasses mit radioaktivem Abfall beträgt die Grundgebühr 150 DM, wenn der Ablieferer die radioaktiven Abfälle in einem eigenen Rollreifenfaß an die Sammelstelle abgibt.

(2) Werden radioaktive Abfälle in genormten Pappbehältern (etwa 16 Liter Inhalt) abgeliefert, so beträgt die Grundgebühr pro Pappbehälter 40 DM.

§ 3

Ist für die abgelieferten Abfälle wegen ihrer hohen Aktivität eine Sonderabschirmung erforderlich, so ist eine Zusatzgebühr zu zahlen, deren Höhe sich aus den Kosten für den benötigten Raum und die erforderlichen zusätzlichen Abschirmungsmaßnahmen ergibt. Die Zusatzgebühr beträgt jedoch höchstens 100 Prozent der Grundgebühr.

§ 4

Die Gebühren für die Übernahme der radioaktiven Abfälle werden vom Senator für Arbeit festgesetzt.

§ 5

Der Senat wird ermächtigt, die Höhe der in den §§ 1 und 2 dieser Gebührenordnung festgesetzten Gebühren den Grundsätzen des § 5 Absatz 2 des Bremischen Gebührengesetzes vom 13. Oktober 1964 (Brem. GBl. S. 123 — 203 - b - 1) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzupassen.

§ 6

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Allgemeines

Die Erste Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Strahlen radioaktiver Stoffe (1. SSVO) vom 24. Juni 1960 (BGBl. I S. 430) in der Fassung vom 24. März 1964 (BGBl. I S. 233) schreibt in § 42 vor, daß radioaktive Abfälle an eine nach Landesrecht zu bestimmende Stelle abzuliefern sind. Gemäß § 5 (2) Nr. 3 der Verordnung über die nach der Ersten und Zweiten Strahlenschutzverordnung zuständige Behörde vom 23. März 1965 (Brem. GBl. S. 69) ist der Senator für Arbeit ermächtigt worden, eine Sammelstelle für radioaktive Abfälle zu bestimmen. Das ist durch die Bekanntmachung vom 17. Mai 1965 (Amtsblatt S. 141) geschehen.

Die Länder Schleswig-Holstein, Hamburg, Niedersachsen und Bremen haben aus Gründen der Kostenersparnis zusammen mit der Kernenergiegesellschaft (Gesellschaft für Kernenergieverwertung in Schiffbau und Schiffahrt GmbH) auf deren Gelände in Geesthacht-Tesperhude eine Sammelstelle für radioaktive Abfälle errichtet.

Bei radioaktiven Abfällen ist aus Gründen der öffentlichen Sicherheit eine f a c h g e r e c h t e Beseitigung in noch höherem Maße erforderlich als bei anderen Abfällen. Unkontrolliert beseitigtes oder gar weggeworfenes radioaktives Material kann wegen der den radioaktiven Stoffen innewohnenden eigentümlichen Gefahren bei der Bevölkerung auf die Dauer schwere gesundheitliche Schäden hervorrufen.

Der Transport der radioaktiven Abfälle vom Benutzer zur Sammelstelle bedarf der Genehmigung nach § 4 der 1. SSVO. Durch Genehmigungsauflagen und Spezialbestimmungen (beispielsweise der Anlage C zu § 54 der Eisenbahnverkehrsordnung für den Transport mit der Bahn) werden die Verpackung, die Abschirmung und die sonstige Sicherung des beförderten radioaktiven Gutes sichergestellt. Die bei der Beförderung der Abfälle zur Sammelstelle zu beachtenden Verfahrens- und Sicherheitsvorschriften sind nicht Gegenstand dieser Gebührenordnung.

Zu §§ 1 und 2

Der Gebührensatz ist auf Grund folgender Überlegungen errechnet worden:

Um unnötige Kosten durch das Umfüllen größerer Abfallmengen zu vermeiden, sollen die radioaktiven Abfälle bereits vom Eigentümer in einem genormten 200-l-Faß gesammelt und der Sammelstelle zur Beseitigung ausgeliefert werden. Das Faß muß vom Ablieferer erworben werden; es kostet ca. 130 DM.

Die Gebühr von 150 DM für die Einlagerung eines solchen genormten Fasses wird für ausreichend angesehen.

Kleinere Abfallmengen brauchen nicht in einem Faß abgeliefert zu werden. Hier genügt es, einen anderen geeigneten Behälter zu verwenden. Das radioaktive Material wird dann in Pappbehältern eingelagert, von denen 8 Stück in ein genormtes Faß gehen. Pro Pappbehälter soll eine Gebühr von 40 DM erhoben werden, da die Kosten für das von der Sammelstelle zur Verfügung gestellte Faß anteilig berücksichtigt werden müssen.

Kosten für ein genormtes 200-l-Faß: 130 DM

Kosten f. d. Einlagerung des Fasses: 150 DM

280 DM : 8 = 35 DM.

Die Aufrundung auf 40 DM ist deswegen notwendig, weil der Arbeitsaufwand für die Einlagerung eines kleinen Behälters größer ist als für ein ganzes Faß.

Aus dem gleichen Grund ist für noch kleinere Mengen eine Gebühr von 3 DM pro Liter, mindestens aber 10 DM festgesetzt worden.

Zu § 3

Der Aufschlag rechtfertigt sich aus den erhöhten Kosten für die Abschirmung. Eine Höchstgrenze wurde auch hier festgesetzt, um dem Ablieferer keinen Anreiz zur illegalen Abfallbeseitigung zu bieten, was sich gerade bei stark strahlenden Stoffen besonders verhängnisvoll auswirken könnte.

Zu § 4

Die Sammelstelle für radioaktive Abfälle ist zuständigkeitshalber vom Senator für Arbeit zu bestimmen.

Die vier Küstenländer haben als gemeinsame Sammelstelle die Sammelstelle der Reaktorstation Geesthacht bestimmt.

Sie tragen anteilig die entstehenden Betriebskosten.

Die Gebühren sollen die voraussichtlich entstehenden Betriebskosten decken.

Zuständig für die Festsetzung und Einziehung der Gebühren ist der Senator für Arbeit.

Zu § 5

Die Bemessung der Gebührenhöhe beruht auf den derzeitigen Aufwendungen für die Fässer, Abschirmmaßnahmen und den Betrieb der Sammelstelle. Durch die Ermächtigung soll eine flexible Anpassung an die Kostenentwicklung erreicht werden.

Zu § 6

Es ist notwendig, die Gebührenordnung möglichst bald in Kraft treten zu lassen.

Carl Schünemann Bremen